



3/SN-136/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 55.016/17-I 8/88

An das
Präsidium des
Nationalrates

W I E N

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	GP - GE 9
Datum:	20. JUNI 1988

L. Alsch Karant

Betrifft: ~~Verteilt~~ *17. 1988 Rom* Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arzneimittelgesetz geändert wird.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die diesbezügliche EntschlieÙung des Nationalrates 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden.

15. Juni 1988

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeiten
der Ausfertigung:

Fitz



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

55.016/17-I 8/88

An das
Bundeskanzleramt

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
das Arzneimittelgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren.

zu GZ 61.401/11-VI/14/88

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das dortige Schreiben vom 6. Mai 1988 zu dem Artikel I Z.1 des obgenannten Gesetzesentwurfs und überdies zu den (geltenden) §§ 83 und 84 des Arzneimittelgesetzes Stellung zu nehmen wie folgt:

1. Zum Artikel Z. 1 (§ 1 Abs. 3):

Da Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften auch statisch interpretiert werden können, wird empfohlen, im Anschluß an die Zitierung des Lebensmittelgesetzes 1975, BGB1.Nr. 86, die Wendung "in der jeweils geltenden Fassung" zu verwenden, wodurch auch spätere Änderungen des Lebensmittelgesetzes berücksichtigt werden.

- 2 -

2. Zu den §§ 83 und 84:

1. Das Bundesministerium für Justiz hat zwar anlässlich der Begutachtung des ersten Entwurfes des Arzneimittelgesetzes im Jahr 1980 davon Abstand genommen, umfangreiche Änderungen zu diesen Bestimmungen anzuregen, doch könnten dessen ungeachtet in Entsprechung des Punktes 72 der vom Bundeskanzleramt hinausgegebenen Legistischen Richtlinien 1979 anlässlich der jetzigen Novellierungen folgende Änderungen der §§ 83 und 84 überlegt bzw. vorgesehen werden:

a) Zunächst schiene es besser, die Subsidiaritätsklausel - entsprechend einer langjährigen legistischen Übung - wie folgt zu fassen: "Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet".

b) Nicht nur gerichtliche, sondern auch verwaltungsrechtliche Strafbestimmungen vermeiden im allgemeinen, in den Tatbestand die Wendung aufzunehmen, daß sich der Täter einer Straftat "schuldig" gemacht hat. Die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale indiziert zwar die Schuld des Täters, doch kennen sowohl das gerichtliche wie das Verwaltungsstrafrecht Schuldausschließungsgründe. In einem Strafverfahren ist deshalb von der Behörde einerseits zu prüfen, ob der Tatbestand erfüllt ist und andererseits, ob der Täter auch schuldhaft gehandelt hat oder ihm z.B. ein (entschuldbarer) Irrtum zugestanden werden muß oder er zurechnungsunfähig ist. Es wird daher vorgeschlagen, statt der Wendung "macht sich schuldig" die Formulierung "begeht eine Verwaltungsübertretung" zu verwenden.

c) Die in den §§ 83 und 84 aufgezählten Verwaltungsstrafatbestände sind recht zahlreich. Ganz allgemein wird daher zur Erwägung gestellt, diese Verwaltungsstrafbe-

- 3 -

stimmungen dahingehend zu überprüfen, ob tatsächlich alle angeführten Tatbestände strafwürdig sind.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

15. Juni 1988

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Handwritten signature]